

## ÜBERSETZUNG

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2176            |
| Urteil Nr. 93/2001<br>vom 12. Juli 2001 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 der durch den königlichen Erlaß vom 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1967, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. Oktober 1999 in Sachen A. Lacouf gegen den Belgischen Staat und den Prokurator des Königs, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke, wie durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 zur Abänderung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke eingefügt, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er dem neuen Schankwirt die Verpflichtung auferlegt, daß er, um in den Genuß einer Ermäßigung der Steuer auf die Schankerlaubnis für vergorene Getränke kommen zu können, bei der Anmeldung zum Betrieb einer Schankwirtschaft, d.h. vor der Eröffnung der Schankwirtschaft, eine Erklärung des letzten Wirtes der bestehenden Schankwirtschaft vorlegt, der zufolge Letzterer darauf verzichtet, sich auf die Bestimmungen von Artikel 20 § 1 Nr. 4 des o.a. königlichen Erlasses zu berufen, während diese Bedingung sich hinterher als *de facto* erfüllt erweisen kann, obwohl der neue Wirt aufgrund der Tatsache, daß er den früheren Wirt nicht hat ausfindig machen können, die o.a. Erklärung nicht vorgelegt hat, so daß die Ermäßigung der Steuer ihm ausschließlich deshalb verweigert wird? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 geänderten Fassung; diese Bestimmung lautet:

« Die in Artikel 9 § 1 genannte Steuer wird auf ein Drittel reduziert, wenn der neue Wirt unter die Anwendung von Artikel 19 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt und der letzte Wirt der bestehenden Schankwirtschaft, die er übernimmt, schriftlich darauf verzichtet, sich auf die Bestimmungen von Artikel 20 § 1 Nr. 4 des o.a. königlichen Erlasses zu berufen, oder verstorben ist. »

B.2. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof darüber befragt, ob eine der Bedingungen, von denen der o.a. Artikel 15 die Ermäßigung der Schankerlaubnissteuer abhängig macht, - das Vorlegen einer schriftlichen Erklärung des letzten Wirtes, der zufolge er darauf verzichtet, sich auf die Anwendung von Artikel 20 § 1 Nr. 4 desselben Erlasses zu berufen - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern « diese Bedingung sich hinterher als *de facto* erfüllt erweisen kann, obwohl der neue Wirt aufgrund der Tatsache, daß er den früheren Wirt nicht hat ausfindig machen können, die o.a. Erklärung nicht vorgelegt hat, so daß die Ermäßigung der Steuer ihm ausschließlich deshalb verweigert wird ».

B.3.1. Der Hof, der über eine präjudizielle Frage befindet, muß sich über eine allgemeine Norm und nicht über den besonderen Fall äußern, der bei dem Verweisungsrichter, der die Frage formuliert, anhängig ist.

Die dem Hof anvertraute Kontrolle der Übereinstimmung der gesetzgeberischen Normen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verlangt übrigens, daß die Kategorie von Personen, die möglicherweise einer Diskriminierung ausgesetzt ist, auf sachdienliche Weise mit einer anderen Kategorie von Personen verglichen wird.

B.3.2 Die präjudizielle Frage ermöglicht dem Hof nicht, deutlich genug die Kategorie von Fällen zu präzisieren, in denen die beanstandete Bestimmung möglicherweise die Verfassung verletzt. Darüber hinaus wird weder in der präjudiziellen Frage noch in der Begründung zur Verweisungsentscheidung angegeben, mit welcher Kategorie von Personen die Personen, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, verglichen werden müssen.

B.4. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior